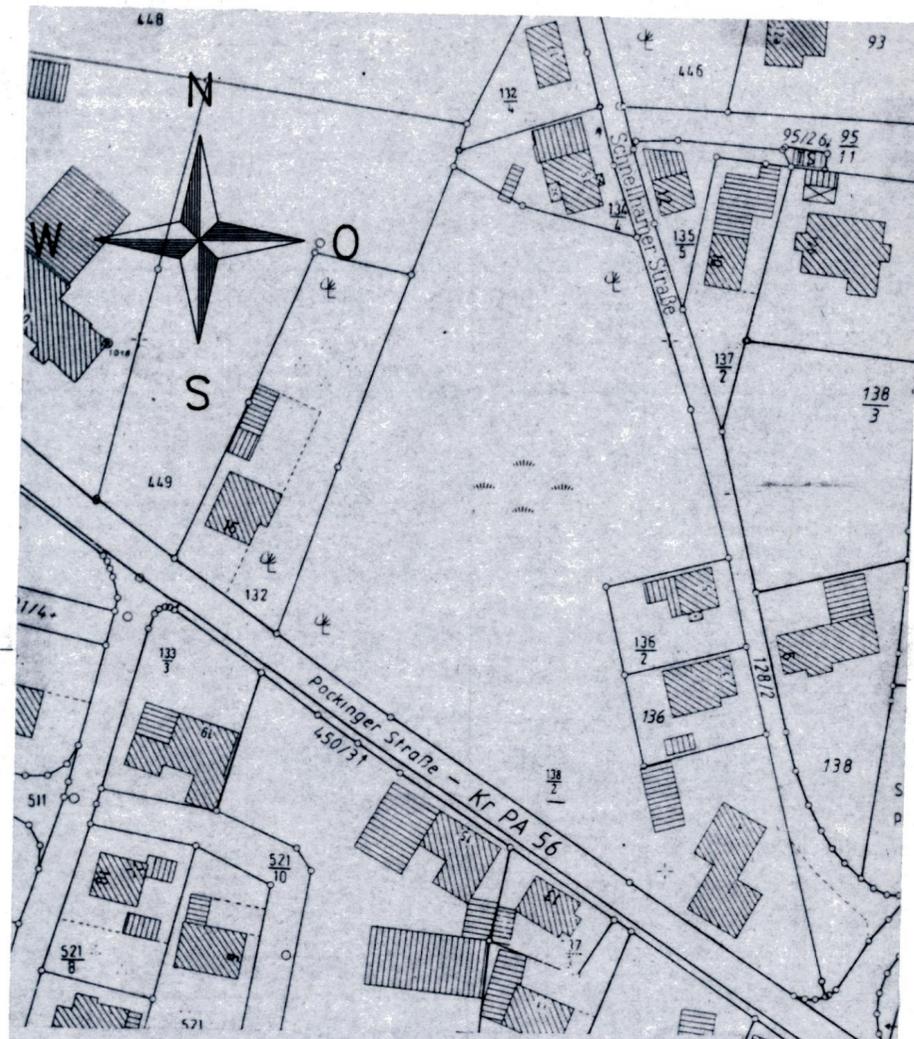


Bestand



Auszug aus dem Katasterkartenwerk

Flurkarte/Ausschnitt aus der Flurkarte N.O. 14-58.18

Maßstab 1:1000

Vergrößerung aus 1: (Zur Maßentnahme nur bedingt geeignet)

Gemarkung Hartkirchen

Die Erstellung von Auszügen aus dem Katasterkartenwerk ist der das Kataster führenden Behörde vorbehalten (Art. 11 Abs. 4 VermKatG). Vervielfältigungen (kopiert bzw. digitalisiert und EDV-gespeichert) nur für den eigenen Bedarf. Weitergabe an Dritte nicht erlaubt.

In der Darstellung der Grenzen können Veränderungen berücksichtigt sein, die noch nicht in das Grundbuch übernommen sind. Der Gebäudenachweis kann vom örtlichen Bestand abweichen.

Lang gestrichelte Grenzen sind aus der Flurkarte 1:5000 oder 1:2500 übertragen und zur Maßentnahme nur bedingt geeignet.

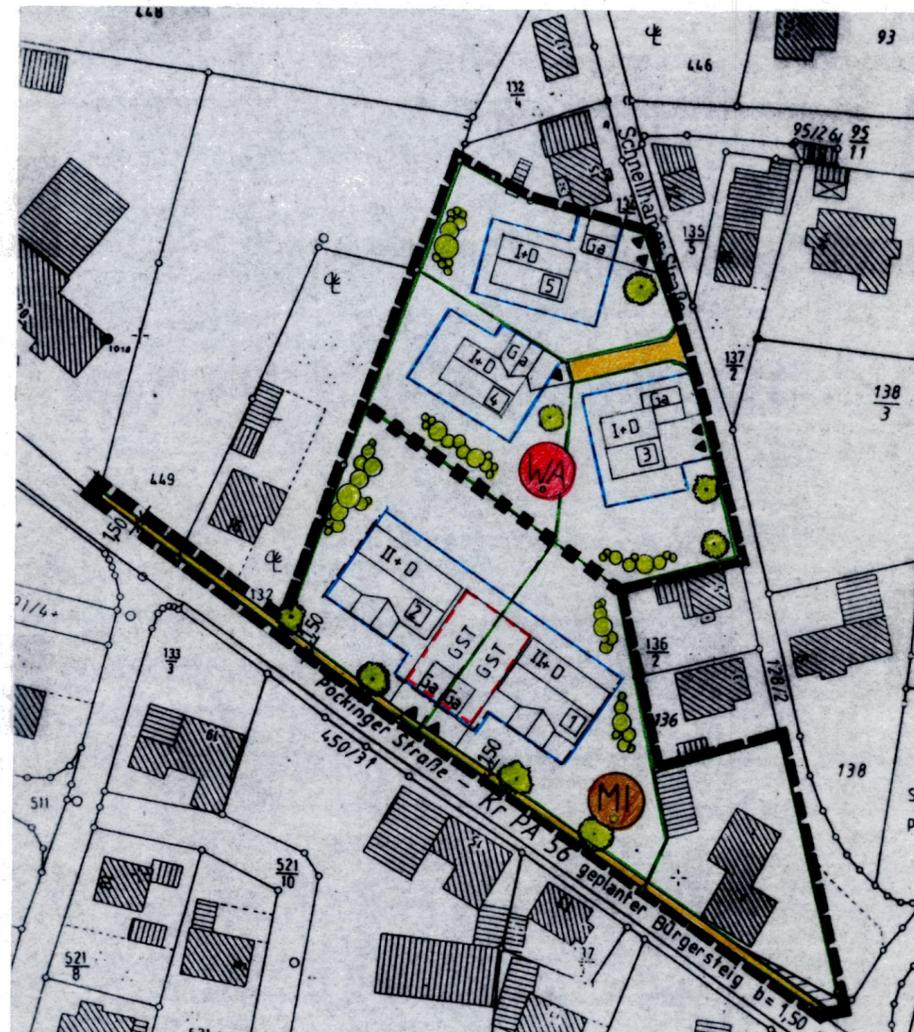
Simbach a. Inn, den 18.12.95

Vermessungsamt Simbach a. Inn

30/32

LA

Bebauungsplan



Auszug aus dem Katasterkartenwerk

Flurkarte/Ausschnitt aus der Flurkarte N.O. 14-58.18

Maßstab 1:1000

Vergrößerung aus 1: (Zur Maßentnahme nur bedingt geeignet)

Gemarkung Hartkirchen

Die Erstellung von Auszügen aus dem Katasterkartenwerk ist der das Kataster führenden Behörde vorbehalten (Art. 11 Abs. 4 VermKatG). Vervielfältigungen (kopiert bzw. digitalisiert und EDV-gespeichert) nur für den eigenen Bedarf. Weitergabe an Dritte nicht erlaubt.

In der Darstellung der Grenzen können Veränderungen berücksichtigt sein, die noch nicht in das Grundbuch übernommen sind. Der Gebäudenachweis kann vom örtlichen Bestand abweichen.

Lang gestrichelte Grenzen sind aus der Flurkarte 1:5000 oder 1:2500 übertragen und zur Maßentnahme nur bedingt geeignet.

Simbach a. Inn, den 18.12.95

Vermessungsamt Simbach a. Inn

30/32

LA

Verfahrensvermerke

Der Stadtrat hat am 21.02.1996 die Aufstellung/Änderung des Bebauungsplanes gem. § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes vom April 1996 wurde mit der Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom 14.05.1996 bis 17.06.1996 öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurde am 29.04.1996 ortsüblich bekanntgemacht.

Die Stadt Pocking hat mit Beschluß des Stadtrates vom 31. Juli 1996 den Bebauungsplan gem. § 10 BauGB und Art. 98 Abs. 4 BayBO als Satzung beschlossen.

Dem Landratsamt Passau wurde der Bebauungsplan/die Änderung des Bebauungsplanes mit Schreiben vom 01. AUG. 1996 gem. § 11 BauGB angezeigt.

Pocking, den 01. AUG. 1996 Stadt Pocking



[Signature]
1. Bürgermeister

Das Landratsamt Passau hat zum Bebauungsplan mit Schreiben vom 17.10.1996 Nr. 643 BP gem. § 11 BauGB keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht.

Der Bebauungsplan wird mit dem Tage der Bekanntmachung, das ist am 24.10.1996 gem. § 12 BauGB rechtsverbindlich. Das Anzeigeverfahren wurde ortsüblich am 24.10.1996 bekanntgemacht.

In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, daß der Bebauungsplan im Rathaus der Stadt Pocking während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann.

Auf die Vorschrift des § 44 Abs. 3 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Ersatzansprüche für Eingriffe in eine bisherige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung sind unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres und die Verletzung von Mängeln nicht innerhalb von 7 Jahren seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt geltendgemacht worden sind (§ 214 Abs. 1 BauGB).

Pocking, den 24.10.1996 Stadt Pocking



[Signature]
1. Bürgermeister

BEBAUUNGS- UND GRÜNORDNUNGSPLAN

Hartkirchen

„An der Pockinger Strasse“

STADT: Pocking
LANDKREIS: Passau
REGIERUNGSBEZIRK: Niederbayern

Maßstab 1 : 1000

ARCH.- & ING.-BÜRO
LUEHRS & MEISENBERGER
Würding * Fuchsweg 6-10
Tel. 08531/21891 * Fax. 21668
94072 BAD FÜSSING



Bad Füssing, 18.04.1996